

**FHTW**

---

# Amtliches Mitteilungsblatt

**Nr. 01/04**

Inhalt

Seite

**Satzung der Fachhochschule für Technik und  
Wirtschaft Berlin nach § 60 der Abgabenordnung  
für den Bereich Fernstudium und Weiterbildung**

1

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

Berlin, den 15.01.2004

## **Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

### **Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich Fernstudium und Weiterbildung**

Auf Grund von § 14 Abs. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat das Kuratorium die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1**

- (1) Die FHTW Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BerlHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Fernstudium und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 Abs. 3 BerlHG) bei ihrer Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Fernstudien- und Weiterbildungsangeboten.

#### **§ 2**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die FHTW Berlin selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der FHTW Berlin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

---

\*Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Dezember. 2003

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die FHTW Berlin zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.